

1986

Ausgegeben zu Bonn am 21. Juni 1986

Nr. 20

Tag	Inhalt	Seite
22. 5. 86	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens zur Bekämpfung widerrechtlicher Handlungen gegen die Sicherheit der Zivilluftfahrt	701
27. 5. 86	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens zur Beilegung von Investitionsstreitigkeiten zwischen Staaten und Angehörigen anderer Staaten	703
30. 5. 86	Bekanntmachung des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung von Burkina Faso über Finanzielle Zusammenarbeit	703
2. 6. 86	Bekanntmachung des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung des Königreichs Lesotho über Finanzielle Zusammenarbeit	705
2. 6. 86	Bekanntmachung über den Geltungsbereich der Satzung der Haager Konferenz für Internationales Privatrecht	707
2. 6. 86	Bekanntmachung des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Indien über Finanzielle Zusammenarbeit	707
2. 6. 86	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Einheits-Übereinkommens von 1961 über Suchtstoffe	709
2. 6. 86	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über die Registrierung von in den Weltraum gestarteten Gegenständen	709
4. 6. 86	Bekanntmachung des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik über kulturelle Zusammenarbeit	709
4. 6. 86	Bekanntmachung des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Islamischen Republik Pakistan über Finanzielle Zusammenarbeit	712
4. 6. 86	Bekanntmachung des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Islamischen Republik Mauretanien über Finanzielle Zusammenarbeit	714
5. 6. 86	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über die Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen im Ausland	714
5. 6. 86	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über die Sklaverei und des Änderungsprotokolls hierzu sowie des Zusatzübereinkommens über die Abschaffung der Sklaverei, des Sklavenhandels und sklavereiähnlicher Einrichtungen und Praktiken	716

Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens zur Bekämpfung widerrechtlicher Handlungen gegen die Sicherheit der Zivilluftfahrt

Vom 22. Mai 1986

I.

Das Übereinkommen vom 23. September 1971 zur Bekämpfung widerrechtlicher Handlungen gegen die Sicherheit der Zivilluftfahrt (BGBl. 1977 II S. 1229) ist nach seinem Artikel 15 Abs. 4 für

Venezuela

am 21. Dezember 1983

in Kraft getreten.

Venezuela hat seine Ratifikationsurkunde am 21. November 1983 in Washington hinterlegt und hierbei den nachstehenden Vorbehalt geltend gemacht:

(Übersetzung)

“ ...

Ratifico, en nombre de la República de Venezuela y en ejercicio de las facultades que

“ ...

Ratifiziere ich im Namen der Republik Venezuela und in Ausübung der mir von der

la Constitución Nacional me confiere, el Convenio para la Represión de Actos Ilícitos contra la Seguridad de la Aviación Civil, para que se cumplan sus cláusulas y tenga efectos internacionales en cuanto a Venezuela se refiere, con reserva de lo dispuesto en los Artículos 4, 7 y 8, del siguiente tenor: 'Venezuela tomará en consideración los móviles netamente políticos y las circunstancias en que fueron cometidos los hechos descritos en el Artículo 1° de este Convenio, para abstenerse de extraditar o de enjuiciar al autor de ellos, salvo que hubiere mediado extorsión económica o daños a los tripulantes, pasajeros u otras personas'.

...

Verfassung übertragenen Befugnisse das Übereinkommen zur Bekämpfung widerrechtlicher Handlungen gegen die Sicherheit der Zivilluftfahrt, damit seine Bestimmungen durchgeführt werden und es für Venezuela völkerrechtlich wirksam wird, mit folgendem Vorbehalt zu den Artikeln 4, 7 und 8: 'Venezuela wird rein politische Gründe und die Umstände, unter denen die in Artikel 1 dieses Übereinkommens genannten strafbaren Handlungen begangen wurden, berücksichtigen, um von einer Auslieferung oder strafrechtlichen Verfolgung des Täters abzusehen, sofern nicht finanzielle Erpressung oder Schäden für die Besatzung, Fluggäste oder sonstige Personen im Spiel sind.'

...

II.

Unter Bezugnahme auf den vorstehend wiedergegebenen Vorbehalt Venezuelas hat

- a) die Regierung des Vereinigten Königreichs mit Note vom 6. August 1985 dem Verwahrer in Washington folgendes notifiziert:

(Übersetzung)

"The Government of the United Kingdom of Great Britain and Northern Ireland do not regard as valid the reservation made by the Government of the Republic of Venezuela insofar as it purports to limit the obligation under Article 7 of the Convention to submit the case against an offender to the competent authorities of the State for the purpose of prosecution."

„Die Regierung des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland betrachtet den Vorbehalt der Regierung der Republik Venezuela nicht als gültig, soweit er darauf abzielt, die Verpflichtung nach Artikel 7 des Übereinkommens, den Fall eines Straftäters den zuständigen Behörden des Staates zum Zwecke der Strafverfolgung zu unterbreiten, einzuschränken.“

- b) die Regierung Italiens mit Note vom 21. November 1985 dem Verwahrer in Washington folgendes notifiziert:

(Übersetzung)

"The Government of Italy does not consider as valid the reservation formulated by the Government of the Republic of Venezuela due to the fact that it may be considered as aiming to limit the obligation under Article 7 of the Convention to submit the case against an offender to the competent authorities of the State for the purpose of prosecution."

„Die Regierung von Italien betrachtet den von der Regierung der Republik Venezuela angebrachten Vorbehalt nicht als gültig, weil er so betrachtet werden kann, als zielt er darauf ab, die Verpflichtung nach Artikel 7 des Übereinkommens, den Fall eines Straftäters den zuständigen Behörden des Staates zum Zwecke der Strafverfolgung zu unterbreiten, einzuschränken.“

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 3. März 1986 (BGBl. II S. 531).

Bonn, den 22. Mai 1986

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Dr. Bertele

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Übereinkommens
zur Beilegung von Investitionsstreitigkeiten
zwischen Staaten und Angehörigen anderer Staaten**

Vom 27. Mai 1986

Das Übereinkommen vom 18. März 1965 zur Beilegung von Investitionsstreitigkeiten zwischen Staaten und Angehörigen anderer Staaten (BGBl. 1969 II S. 369) ist nach seinem Artikel 68 Abs. 2 für

Ecuador	am	14. Februar 1986
El Salvador	am	5. April 1984
Portugal	am	1. August 1984
St. Lucia	am	4. Juli 1984

in Kraft getreten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 16. Januar 1984 (BGBl. II S. 131).

Bonn, den 27. Mai 1986

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Dr. Bertele

**Bekanntmachung
des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der Regierung von Burkina Faso
über Finanzielle Zusammenarbeit**

Vom 30. Mai 1986

In Ouagadougou ist am 4. März 1986 ein Abkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung von Burkina Faso über Finanzielle Zusammenarbeit unterzeichnet worden. Das Abkommen ist nach seinem Artikel 7

am 4. März 1986

in Kraft getreten; es wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 30. Mai 1986

Der Bundesminister
für wirtschaftliche Zusammenarbeit
Im Auftrag
Dr. Ehmman

**Abkommen
zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der Regierung von Burkina Faso
über Finanzielle Zusammenarbeit**

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und
die Regierung von Burkina Faso –

im Geiste der bestehenden freundschaftlichen Beziehungen
zwischen der Bundesrepublik Deutschland und Burkina Faso,

in dem Wunsche, diese freundschaftlichen Beziehungen durch
partnerschaftliche Finanzielle Zusammenarbeit zu festigen und zu
vertiefen,

im Bewußtsein, daß die Aufrechterhaltung dieser Beziehungen
die Grundlage dieses Abkommens ist,

in der Absicht, zur sozialen und wirtschaftlichen Entwicklung in
Burkina Faso beizutragen –

sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland ermöglicht es
der Regierung von Burkina Faso, von der Kreditanstalt für Wieder-
aufbau, Frankfurt am Main, zur Finanzierung der Devisenkosten
für den Bezug von Waren und Leistungen zur Deckung des
laufenden notwendigen zivilen Bedarfs und der in Zusammen-
hang mit der finanzierten Wareneinfuhr anfallenden Devisen- und
Inlandskosten für Transport, Versicherung und Montage, einen
Finanzierungsbeitrag bis zu insgesamt 5 700 000,- DM (in Wor-
ten: fünf Millionen siebenhunderttausend Deutsche Mark) zu
erhalten. Es muß sich hierbei um Lieferungen und Leistungen
gemäß der diesem Abkommen als Anlage beigefügten Liste han-
deln, für die die Lieferverträge bzw. Leistungsverträge nach der
Unterzeichnung des nach Artikel 2 zu schließenden Vertrags abge-
schlossen worden sind.

Artikel 2

Die Verwendung des in Artikel 1 genannten Betrags, die Bedin-
gungen, zu denen er zur Verfügung gestellt wird, sowie das
Verfahren der Auftragsvergabe bestimmt der zwischen der Kredit-

anstalt für Wiederaufbau und der Regierung von Burkina Faso zu
schließende Vertrag, der den in der Bundesrepublik Deutschland
geltenden Rechtsvorschriften unterliegt.

Artikel 3

Die Regierung von Burkina Faso stellt die Kreditanstalt für
Wiederaufbau von sämtlichen Steuern und sonstigen öffentlichen
Abgaben frei, die im Zusammenhang mit Abschluß und Durchfüh-
rung des in Artikel 2 erwähnten Vertrags in Burkina Faso erhoben
werden.

Artikel 4

Die Regierung von Burkina Faso überläßt bei den sich aus der
Gewährung des Finanzierungsbeitrags ergebenden Transporten
von Personen und Gütern im See- und Luftverkehr den Passagie-
ren und Lieferanten die freie Wahl der Verkehrsunternehmen, trifft
keine Maßnahmen, welche die Beteiligung der Verkehrsunterneh-
men mit Sitz im deutschen Geltungsbereich dieses Abkommens
ausschließen oder erschweren, und erteilt gegebenenfalls die für
eine Beteiligung dieser Verkehrsunternehmen erforderlichen Ge-
nehmigungen.

Artikel 5

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland legt besonde-
ren Wert darauf, daß bei den sich aus der Gewährung des
Finanzierungsbeitrags ergebenden Lieferungen und Leistungen
die wirtschaftlichen Möglichkeiten des Landes Berlin bevorzugt
genutzt werden.

Artikel 6

Mit Ausnahme der Bestimmungen des Artikels 4 hinsichtlich
des Luftverkehrs gilt dieses Abkommen auch für das Land Berlin,
sofern nicht die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
gegenüber der Regierung von Burkina Faso innerhalb von drei
Monaten nach Inkrafttreten des Abkommens eine gegenteilige
Erklärung abgibt.

Artikel 7

Dieses Abkommen tritt am Tage seiner Unterzeichnung in Kraft.

Geschehen zu Ouagadougou, am 4. März 1986 in zwei
Urschriften, jede in deutscher und französischer Sprache, wobei
jeder Wortlauf gleichermaßen verbindlich ist.

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
Michael Geier

Für die Regierung von Burkina Faso
Baro

Anlage
zum Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der Regierung von Burkina Faso
über Finanzielle Zusammenarbeit

1. Liste der Waren und Leistungen, die gemäß Artikel 1 des Regierungsabkommens vom 4. März 1986 aus dem Finanzierungsbeitrag finanziert werden können:
 - a) Industrielle Roh- und Hilfsstoffe sowie Halbfabrikate,
 - b) industrielle Ausrüstungen sowie landwirtschaftliche Maschinen und Geräte,
 - c) Ersatz- und Zubehörteile aller Art,
 - d) Erzeugnisse der chemischen Industrie, insbesondere Düngemittel, Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmittel, Arzneimittel,
 - e) sonstige gewerbliche Erzeugnisse, die für die Entwicklung Burkina Fasos von Bedeutung sind,
 - f) Beratungsleistungen, Patente und Lizenzgebühren.
2. Einfuhrgüter, die in dieser Liste nicht enthalten sind, können nur finanziert werden, wenn die vorherige Zustimmung der Regierung der Bundesrepublik Deutschland dafür vorliegt.
3. Die Einfuhr von Luxusgütern und von Verbrauchsgütern für den privaten Bedarf sowie von Gütern und Anlagen, die militärischen Zwecken dienen, ist von der Finanzierung aus dem Finanzierungsbeitrag ausgeschlossen.

Bekanntmachung
des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der Regierung des Königreichs Lesotho
über Finanzielle Zusammenarbeit

Vom 2. Juni 1986

In Maseru ist am 22. April 1986 ein Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung des Königreichs Lesotho über Finanzielle Zusammenarbeit unterzeichnet worden. Das Abkommen ist nach seinem Artikel 7

am 22. April 1986

in Kraft getreten; es wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 2. Juni 1986

Der Bundesminister
für wirtschaftliche Zusammenarbeit
Im Auftrag
Zahn

**Abkommen
zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der Regierung des Königreichs Lesotho
über Finanzielle Zusammenarbeit**

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und
die Regierung des Königreichs Lesotho –

im Geiste der bestehenden freundschaftlichen Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Königreich Lesotho,

in dem Wunsche, diese freundschaftlichen Beziehungen durch partnerschaftliche Finanzielle Zusammenarbeit zu festigen und zu vertiefen,

im Bewußtsein, daß die Aufrechterhaltung dieser Beziehungen die Grundlage dieses Abkommens ist,

in der Absicht, zur sozialen und wirtschaftlichen Entwicklung im Königreich Lesotho beizutragen –

sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

(1) Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland ermöglicht es der Regierung des Königreichs Lesotho, von der Kreditanstalt für Wiederaufbau, Frankfurt am Main, für das Vorhaben „Arbeitsintensiver Straßenbau Thetsane-Rothe“ einen Finanzierungsbeitrag bis zu 10 000 000,- DM (in Worten: zehn Millionen Deutsche Mark) zu erhalten.

(2) Falls die Regierung der Bundesrepublik Deutschland es der Regierung des Königreichs Lesotho zu einem späteren Zeitpunkt ermöglicht, weitere Finanzierungsbeiträge zur Vorbereitung oder für notwendige Begleitmaßnahmen zur Durchführung und Betreuung des in Absatz 1 genannten Vorhabens von der Kreditanstalt für Wiederaufbau, Frankfurt am Main, zu erhalten, findet dieses Abkommen Anwendung.

Artikel 2

Die Verwendung des in Artikel 1 genannten Betrages, die Bedingungen, zu denen er zur Verfügung gestellt wird, sowie das Verfahren der Auftragsvergabe bestimmt der zwischen der Kredit-

anstalt für Wiederaufbau und dem Empfänger des Darlehens zu schließende Vertrag, der den in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Rechtsvorschriften unterliegt.

Artikel 3

Die Regierung des Königreichs Lesotho stellt die Kreditanstalt für Wiederaufbau von sämtlichen Steuern und öffentlichen Abgaben frei, die im Zusammenhang mit Abschluß und Durchführung des in Artikel 2 erwähnten Vertrages im Königreich Lesotho erhoben werden.

Artikel 4

Die Regierung des Königreichs Lesotho überläßt bei den sich aus der Gewährung des Finanzierungsbeitrages ergebenden Transporten von Personen und Gütern im See-, Land- und Luftverkehr den Passagieren und Lieferanten die freie Wahl der Verkehrsunternehmen, trifft keine Maßnahmen, welche die gleichberechtigte Beteiligung der Verkehrsunternehmen mit Sitz im deutschen Geltungsbereich dieses Abkommens ausschließen oder erschweren, und erteilt gegebenenfalls die für eine Beteiligung dieser Verkehrsunternehmen erforderlichen Genehmigungen.

Artikel 5

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland legt besonderen Wert darauf, daß bei den sich aus der Gewährung des Finanzierungsbeitrages ergebenden Lieferungen und Leistungen die wirtschaftlichen Möglichkeiten des Landes Berlin bevorzugt genutzt werden.

Artikel 6

Mit Ausnahme der Bestimmungen des Artikels 4 hinsichtlich des Luftverkehrs gilt dieses Abkommen auch für das Land Berlin, sofern nicht die Regierung der Bundesrepublik Deutschland gegenüber der Regierung des Königreichs Lesotho innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten des Abkommens eine gegenteilige Erklärung abgibt.

Artikel 7

Dieses Abkommen tritt am Tage seiner Unterzeichnung in Kraft.

Geschehen zu Maseru am 22. April 1986 in zwei Urschriften,
je in deutscher und englischer Sprache, wobei jeder Wortlaut
gleichermaßen verbindlich ist.

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
Matthias Frank

Für die Regierung des Königreichs Lesotho
A. M. Monyake

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich der Satzung
der Haager Konferenz
für Internationales Privatrecht**

Vom 2. Juni 1986

Die auf der Siebenten Tagung der Haager Konferenz für Internationales Privatrecht am 31. Oktober 1951 in Den Haag beschlossene revidierte Fassung der Satzung der Konferenz (BGBl. 1959 II S. 981; 1983 II S. 732) ist nach ihren Artikeln 2 und 14 Abs. 3 für

Chile am 25. April 1986

in Kraft getreten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 17. April 1986 (BGBl. II S. 635).

Bonn, den 2. Juni 1986

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Dr. Bejtele

**Bekanntmachung
des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der Regierung der Republik Indien
über Finanzielle Zusammenarbeit**

Vom 2. Juni 1986

In New Delhi ist am 20. Mai 1986 ein Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Indien über Finanzielle Zusammenarbeit unterzeichnet worden. Das Abkommen ist nach seinem Artikel 8

am 20. Mai 1986

in Kraft getreten; es wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 2. Juni 1986

Der Bundesminister
für wirtschaftliche Zusammenarbeit
Im Auftrag
Zahn

Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Indien über Finanzielle Zusammenarbeit

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und
die Regierung der Republik Indien,

im Geiste der bestehenden freundschaftlichen Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Indien,

in dem Wunsche, diese freundschaftlichen Beziehungen durch partnerschaftliche Finanzielle Zusammenarbeit zu festigen und zu vertiefen,

im Bewußtsein, daß die Aufrechterhaltung dieser Beziehungen Grundlage dieses Abkommens ist,

in der Absicht, zur sozialen und wirtschaftlichen Entwicklung in Indien beizutragen,

unter Bezugnahme auf die Verhandlungen vom 10. bis 12. April 1985 und Ziffer 2.2.5 des Verhandlungsprotokolls vom 12. April 1985 – sowie das Schreiben der Regierung der Republik Indien (Ministry of Finance, Department of Economic Affairs) D.O. No. 804-DS (EEC)/85 vom 20. Dezember 1985 – sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland ermöglicht es der Regierung der Republik Indien oder anderen von beiden Regierungen gemeinsam auszuwählenden Empfängern, von der Kreditanstalt für Wiederaufbau, Frankfurt am Main, für die in Artikel 2 genannten Vorhaben, vorbehaltlich des Vorliegens der erforderlichen haushaltsrechtlichen Voraussetzungen, ein Darlehen bis zu DM 35 000 000,- (in Worten: fünfunddreißig Millionen Deutsche Mark) zu erhalten.

Artikel 2

(1) Das Darlehen nach Artikel 1 wird nach Maßgabe des Absatzes 2 dieses Artikels verwendet.

(2) Ein Darlehen bis zu DM 35 000 000,- (in Worten: fünfunddreißig Millionen Deutsche Mark) wird für die Finanzierung von Kapitalanlagegütern bereitgestellt, die dem zivilen Bedarf Indiens dienen und deren Auftragswert im Einzelfall DM 7 000 000,- (in Worten: sieben Millionen Deutsche Mark) nicht übersteigt. In Ausnahmefällen können auch Lieferwerte bis zu einer Höhe von DM 10 000 000,- (in Worten: zehn Millionen Deutsche Mark) in dieses Verfahren einbezogen werden. Aufträge mit einem Wert von über DM 2 000 000,- (in Worten: zwei Millionen Deutsche Mark) bedürfen der vorherigen Zustimmung der Kreditanstalt für Wiederaufbau. Der Abfluß der Mittel wird sich bis zum 31. Juli 1989 erstrecken. Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland geht davon aus, daß die Regierung der Republik Indien die aus

dem Verkauf der dargeliehenen Deutschen Mark anfallenden Rupiegegenwerte für Entwicklungsvorhaben verwendet.

Artikel 3

(1) Die Verwendung des in Artikel 1 genannten Betrages sowie die Bedingungen, zu denen er zur Verfügung gestellt wird, bestimmen die zwischen der Kreditanstalt für Wiederaufbau und den Empfängern des Darlehens zu schließenden Verträge, die den in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Rechtsvorschriften unterliegen.

(2) Die Regierung der Republik Indien, soweit sie nicht selbst Darlehensnehmerin ist, wird gegenüber der Kreditanstalt für Wiederaufbau alle Zahlungen in Deutscher Mark in Erfüllung von Verbindlichkeiten der Darlehensnehmer auf Grund der nach Absatz 1 zu schließenden Verträge garantieren.

Artikel 4

Die Regierung der Republik Indien stellt die Kreditanstalt für Wiederaufbau von sämtlichen Steuern und sonstigen öffentlichen Abgaben frei, die im Zusammenhang mit Abschluß und Durchführung der in Artikel 3 erwähnten Verträge in Indien erhoben werden.

Artikel 5

Die beiden Regierungen überlassen bei den sich aus der Gewährung des Darlehens ergebenden Transporten von Personen und Gütern im See- und Luftverkehr den Passagieren und Lieferanten die freie Wahl der Verkehrsunternehmen, treffen keine Maßnahmen, welche die gleichberechtigte Beteiligung der Verkehrsunternehmen mit Sitz im Geltungsbereich dieses Abkommens ausschließen oder erschweren, und erteilen gegebenenfalls die für die Beteiligung dieser Verkehrsunternehmen erforderlichen Genehmigungen.

Artikel 6

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland legt besonderen Wert darauf, daß bei den sich aus der Gewährung des Darlehens ergebenden Lieferungen und Leistungen die wirtschaftlichen Möglichkeiten des Landes Berlin bevorzugt genutzt werden.

Artikel 7

Mit Ausnahme der Bestimmungen des Artikels 5 hinsichtlich des Luftverkehrs gilt dieses Abkommen auch für das Land Berlin, sofern nicht die Regierung der Bundesrepublik Deutschland gegenüber der Regierung der Republik Indien innerhalb von 3 Monaten nach Inkrafttreten des Abkommens eine gegenteilige Erklärung abgibt.

Artikel 8

Dieses Abkommen tritt am Tage seiner Unterzeichnung in Kraft.

Geschehen zu New Delhi am 20. Mai 1986 in zwei Urschriften, jede in deutscher Sprache, Hindi und englischer Sprache, wobei jeder Wortlaut verbindlich ist. Bei unterschiedlicher Auslegung des deutschen und des Hindi-Wortlauts ist der englische Wortlaut maßgebend.

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
Günther Schödel

Für die Regierung der Republik Indien
Venkitaramanan

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich
des Einheits-Übereinkommens von 1961
über Suchtstoffe**

Vom 2. Juni 1986

Das Protokoll vom 25. März 1972 zur Änderung des Einheits-Übereinkommens von 1961 über Suchtstoffe (BGBl. 1975 II S. 2) ist nach seinem Artikel 18 Abs. 2 für Venezuela am 3. Januar 1986 in Kraft getreten.

Hiernach ist Venezuela Vertragspartei des Einheits-Übereinkommens von 1961 über Suchtstoffe in der durch das Änderungsprotokoll geänderten Fassung (BGBl. 1977 II S. 111; 1980 II S. 1405; 1981 II S. 378; 1985 II S. 1103).

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachungen vom 30. Januar 1975 (BGBl. II S. 203), vom 2. Oktober 1985 (BGBl. II S. 1142) und vom 27. Februar 1986 (BGBl. II S. 530).

Bonn, den 2. Juni 1986

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Dr. Bertele

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Übereinkommens
über die Registrierung von
in den Weltraum gestarteten Gegenständen**

Vom 2. Juni 1986

Das Übereinkommen vom 14. Januar 1975 über die Registrierung von in den Weltraum gestarteten Gegenständen (BGBl. 1979 II S. 650) ist nach seinem Artikel VIII Abs. 4 für

Australien am 11. März 1986
Pakistan am 27. Februar 1986
in Kraft getreten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 28. Juni 1985 (BGBl. II S. 872).

Bonn, den 2. Juni 1986

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Dr. Bertele

**Bekanntmachung
des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik
über kulturelle Zusammenarbeit**

Vom 4. Juni 1986

In Berlin ist am 6. Mai 1986 das Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik über kulturelle Zusammenarbeit unterzeichnet worden. Durch Notenwechsel ist gemäß Artikel 15 des Abkommens vereinbart worden, daß das Abkommen mit der Unterzeichnung in Kraft tritt. Das Abkommen ist damit

am 6. Mai 1986

in Kraft getreten. Das Abkommen, der gemeinsame Protokollvermerk zu Artikel 6 des Abkommens und die gemeinsame Protokollerklärung zum Abkommen werden nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 4. Juni 1986

Der Bundesminister
für innerdeutsche Beziehungen
In Vertretung
Rehlinger

Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik über kulturelle Zusammenarbeit

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und

die Regierung der Deutschen Demokratischen Republik

sind

- auf der Grundlage des Vertrages über die Grundlagen der Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Deutschen Demokratischen Republik vom 21. Dezember 1972,
- mit dem Ziel, die gegenseitige Kenntnis des kulturellen und gesellschaftlichen Lebens zu vertiefen und zum besseren gegenseitigen Verständnis beizutragen,
- in dem Bewußtsein, damit einen Beitrag zur Festigung des Friedens und zur Entspannung zu leisten,
- in der Entschlossenheit, die Bestimmungen der Schlußakte der Konferenz über Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa in Verbindung mit dem Abschließenden Dokument von Madrid gebührend zu berücksichtigen und durchzuführen,
- von dem Wunsch geleitet, die kulturelle Zusammenarbeit zu verbessern und zu entwickeln,

übereingekommen,

dieses Abkommen zu schließen.

Artikel 1

Die Abkommenspartner fördern im Rahmen ihrer Möglichkeiten und auf der Grundlage des beiderseitigen Interesses die Zusammenarbeit auf den Gebieten der Kultur, Kunst, Bildung und Wissenschaft sowie auf anderen damit in Zusammenhang stehenden Gebieten.

Die Zusammenarbeit erfolgt zwischen den zuständigen Organen bzw. Behörden, Institutionen und – soweit sie nach Maßgabe der innerstaatlichen Rechtsordnung und Praxis an der Realisierung des Abkommens beteiligt sind oder werden – zwischen Organisationen, Vereinigungen und den im kulturellen Bereich tätigen Personen.

Die Zusammenarbeit vollzieht sich in Übereinstimmung mit den jeweiligen innerstaatlichen Rechtsvorschriften und mit den bilateralen und multilateralen, insbesondere in der Präambel zu diesem Abkommen genannten Verpflichtungen der Abkommenspartner.

Die Abkommenspartner gewähren in diesem Rahmen die für die Erfüllung des Abkommens erforderlichen Bedingungen.

Artikel 2

Die Abkommenspartner fördern die Zusammenarbeit auf den Gebieten von Wissenschaft und Bildung einschließlich der Schul-, Berufs- und Erwachsenenbildung sowie der Hoch- und Fachschulbildung.

Sie fördern

1. die Entsendung von Delegationen, Wissenschaftlern und Experten zum Zwecke des Erfahrungsaustausches, wissenschaftlicher Information und der Teilnahme an Kongressen und Konferenzen;
2. den Austausch von Wissenschaftlern zu Vorlesungs-, Forschungs- und Studienaufenthalten;
3. den Austausch von Studierenden, insbesondere postgradual Studierenden, und jungen Wissenschaftlern zu Studienaufenthalten;

4. den Austausch von Fachliteratur, Lehr- und Anschauungsmaterial sowie von Lehrmitteln.

Zur Realisierung der in den Ziffern 2 und 3 genannten Aktivitäten können Stipendien gewährt werden.

Artikel 3

Die Abkommenspartner fördern die Zusammenarbeit auf den Gebieten der bildenden und darstellenden Kunst, des Films, der Musik, der Literatur und Sprachpflege, des Museumswesens, der Denkmalpflege und verwandten Gebieten.

Sie fördern

1. den Austausch und Kontakte von Delegationen, Künstlern und Kulturschaffenden auf den verschiedenen Gebieten der Kultur und Kunst und zu unterschiedlichen Anlässen;
2. die Teilnahme von Fachleuten auf dem Gebiet der Kultur und Kunst an bedeutenden bilateralen und multilateralen Veranstaltungen;
3. den Austausch von Publikationen und Informationsmaterialien zwischen kulturellen und künstlerischen Institutionen;
4. den Austausch von kulturellen und künstlerischen Leistungen durch Veranstaltungen unterschiedlicher Art;
5. den Austausch und die Zusammenarbeit zwischen den Institutionen, Betrieben und Einrichtungen auf dem Gebiet des Filmwesens einschließlich der Durchführung von Filmveranstaltungen, der Beteiligung an bedeutenden Filmfestivals und Filmfestivals mit internationaler Beteiligung und der Teilnahme von Filmschaffenden in diesem Zusammenhang sowie der Zusammenarbeit zwischen den zuständigen Institutionen auf dem Gebiet des Filmarchivwesens;
6. die Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Museumswesens, den Austausch von Ausstellungen sowie die Gewährung von Leihgaben;
7. die Zusammenarbeit zwischen Institutionen der Denkmalpflege, die die archäologische Denkmalpflege einschließt.

Artikel 4

Die Abkommenspartner fördern im Rahmen ihrer Möglichkeiten kommerzielle Gastspiele von Künstlern und Ensembles, die zwischen den dafür zuständigen Partnern vereinbart werden.

Die Abkommenspartner fördern im Rahmen ihrer Möglichkeiten ebenfalls kommerzielle Beziehungen auf weiteren Gebieten der Kultur und Kunst einschließlich der verlegerischen Tätigkeit und der kommerziellen Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Films.

Artikel 5

Die Abkommenspartner fördern im Rahmen ihrer Möglichkeiten die Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Verlagswesens.

Sie unterstützen

1. die Erweiterung von Lieferung und Bezug von Verlagszeugnissen im Rahmen des kommerziellen Literaturaustausches;
2. die Verlage bei der Herausgabe von Publikationen, die für die andere Seite oder beide Seiten von besonderem informativem oder wissenschaftlichem Nutzen sind;
3. die Erweiterung der beiderseitigen Vergabe von Lizenzen;
4. die Teilnahme von Verlagen an Buchmessen.

Artikel 6

Die Abkommenspartner fördern die Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Bibliothekswesens.

Sie prüfen dabei die Möglichkeiten für

1. die Erweiterung des internationalen Schriftentausches;
2. die Entwicklung der Zusammenarbeit bei der Aufstellung und Bearbeitung von Katalogisierungsregeln für deutschsprachige Länder im Rahmen multilateraler Zusammenarbeit.

Sie fördern die Zusammenarbeit durch

1. die Erweiterung des Leihverkehrs;
2. den Austausch von Bibliographien und sonstigen Informationen;
3. den Austausch nichtkommerzieller Ausstellungen auf dem Gebiet des Bibliothekswesens;
4. den Informationsaustausch, insbesondere die Teilnahme an bedeutenden Fachtagungen mit internationaler Beteiligung.

Artikel 7

Die Abkommenspartner fördern die Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Archivwesens.

Sie fördern

1. den Zugang zu offenen Archivmaterialien auf der Grundlage der innerstaatlichen Rechtsvorschriften;
2. den Austausch von Archivgutreproduktionen durch die Archivverwaltungen;
3. den Austausch von Fachliteratur und die Gewährung von Auskünften über Archivmaterialien;
4. Ausstellungen durch Bereitstellung von Dokumenten, vorrangig in Form von Reproduktionen;
5. den Informationsaustausch, insbesondere die Teilnahme an bedeutenden Fachtagungen mit internationaler Beteiligung.

Artikel 8

Die zuständigen staatlichen Stellen der Abkommenspartner informieren sich gegenseitig über bedeutende Tagungen, Konferenzen, Wettbewerbe, Festspiele, kulturelle Gedenk- und Jubiläumsveranstaltungen sowie über wissenschaftliche Kongresse.

Die Abkommenspartner fördern bei bestehendem Interesse die Teilnahme von Wissenschaftlern, Kulturschaffenden und Experten an derartigen Veranstaltungen.

Artikel 9

Die Abkommenspartner fördern die Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Rundfunks und des Fernsehens. Sie empfehlen den zuständigen Institutionen, zu diesem Zweck Vereinbarungen abzuschließen.

Artikel 10

Die Abkommenspartner fördern die Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Sports.

Artikel 11

Die Abkommenspartner fördern im Rahmen ihrer Möglichkeiten die Entwicklung des Jugendaustausches einschließlich von Auszubildenden und Schülern.

Artikel 12

Die Abkommenspartner stimmen zur Durchführung des Abkommens Arbeitspläne einschließlich der finanziellen Regelungen ab, die jeweils den Zeitraum von zwei Jahren umfassen.

Hierdurch wird die Förderung anderer Maßnahmen, die in den Kulturarbeitsplänen nicht enthalten sind, ihrem Charakter nach jedoch den Zielen des Abkommens entsprechen, nicht ausgeschlossen.

Artikel 13

Entsprechend dem Viermächte-Abkommen vom 3. September 1971 wird dieses Abkommen in Übereinstimmung mit den festgelegten Verfahren auf Berlin (West) ausgedehnt.

Artikel 14

Das Abkommen ist für fünf Jahre gültig. Seine Gültigkeitsdauer verlängert sich jeweils um drei Jahre, wenn es nicht von einem der Abkommenspartner mindestens sechs Monate vor seinem Ablauf schriftlich gekündigt wird.

Artikel 15

Das Abkommen tritt nach Vorliegen der innerstaatlichen Voraussetzungen zu einem gegenseitig durch Notenaustausch zu vereinbarenden Zeitpunkt in Kraft.

Geschehen in Berlin am 6. Mai 1986 in zwei Urschriften in deutscher Sprache.

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
Hans Otto Bräutigam

Für die Regierung der Deutschen Demokratischen Republik
Kurt Nier

**Gemeinsamer Protokollvermerk
zu Artikel 6 des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik
über kulturelle Zusammenarbeit**

Die Abkommenspartner empfehlen den Verlagen und sonstigen Herausgebern, unaufgefordert Belegexemplare ihrer Veröffentlichungen an die zentrale Sammelstelle der jeweils anderen Seite (Deutsche Bücherei, Leipzig, bzw. Deutsche Bibliothek, Frankfurt/Main) zu senden.

**Gemeinsame Protokollerklärung
zum Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik
über kulturelle Zusammenarbeit**

Die unterschiedlichen Auffassungen in der Frage kriegsbedingt verlagert Kulturgüter bleiben unberührt. Die Abkommenspartner erklären ihre Bereitschaft, im Rahmen ihrer Möglichkeiten Lösungen in den Bereichen kriegsbedingt verlagert Kulturgüter zu suchen.

**Bekanntmachung
des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der Regierung der Islamischen Republik Pakistan
über Finanzielle Zusammenarbeit**

Vom 4. Juni 1986

In Islamabad ist am 13. Mai 1986 ein Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Islamischen Republik Pakistan über Finanzielle Zusammenarbeit unterzeichnet worden. Das Abkommen ist nach seinem Artikel 7

am 13. Mai 1986

in Kraft getreten; es wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 4. Juni 1986

Der Bundesminister
für wirtschaftliche Zusammenarbeit
Im Auftrag
Zahn

**Abkommen
zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der Regierung der Islamischen Republik Pakistan
über Finanzielle Zusammenarbeit**

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und
die Regierung der Islamischen Republik Pakistan,

im Geiste der bestehenden freundschaftlichen Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Islamischen Republik Pakistan,

in dem Wunsche, diese freundschaftlichen Beziehungen durch partnerschaftliche Finanzielle Zusammenarbeit zu festigen und zu vertiefen,

im Bewußtsein, daß die Aufrechterhaltung dieser Beziehungen die Grundlage dieses Abkommens ist,

in der Absicht, zur sozialen und wirtschaftlichen Entwicklung in der Islamischen Republik Pakistan beizutragen,

unter Bezugnahme auf das Verhandlungsprotokoll vom 13. Mai 1986 über die Regierungsverhandlungen in Islamabad vom 11. bis 13. Mai 1986,

sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

1. Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland ermöglicht es der Regierung der Islamischen Republik Pakistan oder anderen von beiden Regierungen gemeinsam auszuwählenden Empfängern, von der Kreditanstalt für Wiederaufbau, Frankfurt am Main, Darlehen und einen Finanzierungsbeitrag bis zu insgesamt 120 000 000 DM (in Worten: einhundertundzwanzig Millionen Deutsche Mark) zu erhalten, und zwar 100 000 000 DM (in Worten: einhundert Millionen Deutsche Mark) als Darlehen und 20 000 000 DM (in Worten: zwanzig Millionen Deutsche Mark) als Finanzierungsbeitrag.

2. Die Darlehen werden nach Maßgabe der Absätze 3 bis 5, der Finanzierungsbeitrag nach Maßgabe des Absatzes 6 verwendet.
3. Ein Darlehen bis zu 40 000 000 DM (in Worten: vierzig Millionen Deutsche Mark) wird zur Finanzierung der Devisenkosten für das Vorhaben „Ausbau des Wasserkraftwerks Tarbela, Stufen 13 und 14“ verwendet, wenn nach Prüfung die Förderungswürdigkeit festgestellt worden ist.
4. Ein Darlehen bis zu 50 000 000 DM (in Worten: fünfzig Millionen Deutsche Mark) wird zur Finanzierung der Devisenkosten für das Vorhaben „Wärmekraftwerk Bin Qasim“ verwendet, wenn nach Prüfung die Förderungswürdigkeit festgestellt worden ist.
5. Ein Darlehen bis zu 10 000 000 DM (in Worten: zehn Millionen Deutsche Mark) wird zur Finanzierung der Devisenkosten für den Bezug von Waren und Leistungen zur Deckung des laufenden notwendigen zivilen Bedarfs und der im Zusammenhang mit der finanziellen Wareneinfuhr anfallenden Devisen- und Inlandskosten für Transport, Versicherung und Montage verwendet. Es muß sich hierbei um Lieferungen und Leistungen gemäß der diesem Abkommen als Anlage beigefügten Liste handeln, für die Lieferverträge oder Leistungsverträge nach dem 1. Mai 1986 abgeschlossen worden sind.
6. Ein Finanzierungsbeitrag bis zu 20 000 000 DM (in Worten: zwanzig Millionen Deutsche Mark) wird für das Vorhaben des UNHCR (United Nations High Commissioner for Refugees) (Hochkommissar der Vereinten Nationen für Flüchtlingsfragen) „Income-generating programme for refugee areas“ verwendet, wenn nach Prüfung die Förderungswürdigkeit festgestellt worden ist.
7. Die in den Absätzen 3, 4 und 6 bezeichneten Vorhaben können im Einvernehmen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Islamischen Republik Pakistan durch andere Vorhaben ersetzt werden.

Artikel 2

1. Die Verwendung der in Artikel 1 genannten Darlehen und des Finanzierungsbeitrags, die Bedingungen, zu denen sie zur Verfügung gestellt werden, sowie das Verfahren der Auftragsvergabe bestimmen die zwischen der Kreditanstalt für Wiederaufbau und dem Empfänger der Darlehen und des Finanzierungsbeitrags zu schließenden Verträge, die den in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Rechtsvorschriften unterliegen.
2. Die Regierung der Islamischen Republik Pakistan, soweit sie nicht selbst Darlehensnehmerin ist, wird gegenüber der Kreditanstalt für Wiederaufbau alle Zahlungen in Deutscher Mark in Erfüllung von Verbindlichkeiten der Darlehensnehmer aufgrund der nach Absatz 1 zu schließenden Verträge garantieren.

Artikel 3

Die Regierung der Islamischen Republik Pakistan stellt die Kreditanstalt für Wiederaufbau von sämtlichen Steuern und sonstigen öffentlichen Abgaben frei, die im Zusammenhang mit Abschluß und Durchführung der in Artikel 2 erwähnten Verträge in der Islamischen Republik Pakistan erhoben werden.

Artikel 4

Die Regierung der Islamischen Republik Pakistan überläßt bei den sich aus der Darlehensgewährung und der Gewährung des

Finanzierungsbeitrags ergebenden Transporten von Personen und Gütern in See-, Land- und Luftverkehr den Passagieren und Lieferanten die freie Wahl der Verkehrsunternehmen, trifft keine Maßnahmen, welche die gleichberechtigte Beteiligung der Verkehrsunternehmen mit Sitz im deutschen Geltungsbereich dieses Abkommens ausschließen oder erschweren, und erteilt gegebenenfalls die für eine Beteiligung dieser Verkehrsunternehmen erforderlichen Genehmigungen.

Artikel 5

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland legt besonderen Wert darauf, daß bei den sich aus der Darlehensgewährung und der Gewährung des Finanzierungsbeitrags ergebenden Lieferungen und Leistungen die wirtschaftlichen Möglichkeiten des Landes Berlin bevorzugt genutzt werden.

Artikel 6

Mit Ausnahme der Bestimmungen des Artikels 4 hinsichtlich des Luftverkehrs gilt dieses Abkommen auch für das Land Berlin, sofern nicht die Regierung der Bundesrepublik Deutschland gegenüber der Regierung der Islamischen Republik Pakistan innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten des Abkommens eine gegenteilige Erklärung abgibt.

Artikel 7

Dieses Abkommen tritt am Tage seiner Unterzeichnung in Kraft.

Geschehen zu Islamabad, am 13. Mai 1986 in zwei Urschriften, jede in deutscher und englischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
Berendonck
Dr. Ehmann

Für die Regierung der Islamischen Republik Pakistan
Akhtar

**Anlage
zum Abkommen vom 13. Mai 1986
zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der Regierung der Islamischen Republik Pakistan
über Finanzielle Zusammenarbeit**

1. Liste der Waren und Leistungen, die gemäß Artikel 1 Ziffer 5 des Regierungsabkommens vom 13. Mai 1986 aus dem Darlehen finanziert werden können:
 - a) Industrielle Roh- und Hilfsstoffe sowie Halbfabrikate,
 - b) Industrielle Ausrüstungen sowie landwirtschaftliche Maschinen und Geräte,
 - c) Ersatz- und Zubehörteile aller Art,
 - d) Erzeugnisse der chemischen Industrie, insbesondere Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmittel, Arzneimittel und Farbstoffe.
2. Einfuhrgüter, die in dieser Liste nicht enthalten sind, können nur finanziert werden, wenn die vorherige Zustimmung der Regierung der Bundesrepublik Deutschland dafür vorliegt.
3. Die Einfuhr von Luxusgütern und von Verbrauchsgütern für den privaten Bedarf sowie von Gütern und Anlagen, die militärischen Zwecken dienen, ist von der Finanzierung aus dem Darlehen ausgeschlossen.

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Übereinkommens
über die Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen im Ausland**

Vom 5. Juni 1986

Das Übereinkommen vom 20. Juni 1956 über die Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen im Ausland (BGBl. 1959 II S. 149) ist nach seinem Artikel 14 Abs. 2 für

Neuseeland am 28. März 1986

mit der Maßgabe, daß sich die Anwendung des Übereinkommens weder auf die Cookinseln noch auf Niue oder Tokelau erstreckt,

in Kraft getreten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 13. Januar 1986 (BGBl. II S. 415).

Bonn, den 5. Juni 1986

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Dr. Bertele

**Bekanntmachung
des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der Regierung der Islamischen Republik Mauretanien
über Finanzielle Zusammenarbeit**

Vom 4. Juni 1986

In Nouakchott ist am 13. Mai 1986 ein Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Islamischen Republik Mauretanien über Finanzielle Zusammenarbeit unterzeichnet worden. Das Abkommen ist nach seinem Artikel 7

am 13. Mai 1986

in Kraft getreten; es wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 4. Juni 1986

Der Bundesminister
für wirtschaftliche Zusammenarbeit
Im Auftrag
Zahn

**Abkommen
zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der Regierung der Islamischen Republik Mauretanien
über Finanzielle Zusammenarbeit**

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und

die Regierung der Islamischen Republik Mauretanien

im Geiste der bestehenden freundschaftlichen Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Islamischen Republik Mauretanien,

in dem Wunsche, diese freundschaftlichen Beziehungen durch partnerschaftliche Finanzielle Zusammenarbeit zu festigen und zu vertiefen,

im Bewußtsein, daß die Aufrechterhaltung dieser Beziehungen die Grundlage für dieses Abkommen ist,

in der Absicht, zur sozialen und wirtschaftlichen Entwicklung in Mauretanien beizutragen –

sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

(1) Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland ermöglicht es der Regierung der Islamischen Republik Mauretanien, von der Kreditanstalt für Wiederaufbau, Frankfurt (Main), für das Vorhaben „Bewässerungsprojekt Gorgol-Noir“, wenn nach Prüfung die Förderungswürdigkeit festgestellt worden ist, ein Darlehen bis zu 4 500 000,- DM (in Worten: vier Millionen fünfhunderttausend Deutsche Mark) zu erhalten.

(2) Das in Absatz 1 bezeichnete Vorhaben kann im Einvernehmen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Islamischen Republik Mauretanien durch andere Vorhaben ersetzt werden.

Artikel 2

(1) Die Verwendung des in Artikel 1 genannten Betrages, die Bedingungen, zu denen er zur Verfügung gestellt wird, sowie das Verfahren der Auftragsvergabe bestimmen die zwischen der Kreditanstalt für Wiederaufbau und dem Empfänger des Darlehens zu schließenden Verträge, die den in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Rechtsvorschriften unterliegen.

(2) Die Regierung der Islamischen Republik Mauretanien, soweit sie nicht selbst Darlehensnehmerin ist, wird gegenüber der Kreditanstalt für Wiederaufbau alle Zahlungen in Deutscher Mark in Erfüllung von Verbindlichkeiten der Darlehensnehmer auf Grund der nach Absatz 1 zu schließenden Verträge garantieren.

Artikel 3

Die Regierung der Islamischen Republik Mauretanien stellt die Kreditanstalt für Wiederaufbau von sämtlichen Steuern und sonstigen öffentlichen Abgaben frei, die im Zusammenhang mit Abschluß und Durchführung der in Artikel 2 erwähnten Verträge in Mauretanien erhoben werden.

Artikel 4

Die Regierung der Islamischen Republik Mauretanien überläßt bei den sich aus der Darlehensgewährung ergebenden Transporten von Personen und Gütern im See- und Luftverkehr den Passagieren und Lieferanten die freie Wahl der Verkehrsunternehmen, trifft keine Maßnahmen, welche die gleichberechtigte Beteiligung der Verkehrsunternehmen mit Sitz im deutschen Geltungsbereich dieses Abkommens ausschließen oder erschweren, und erteilt gegebenenfalls die für eine Beteiligung dieser Verkehrsunternehmen erforderlichen Genehmigungen.

Artikel 5

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland legt besonderen Wert darauf, daß bei den sich aus der Darlehensgewährung ergebenden Lieferungen und Leistungen die wirtschaftlichen Möglichkeiten des Landes Berlin bevorzugt genutzt werden.

Artikel 6

Mit Ausnahme der Bestimmungen des Artikels 4 hinsichtlich des Luftverkehrs gilt dieses Abkommen auch für das Land Berlin, sofern nicht die Regierung der Bundesrepublik Deutschland gegenüber der Regierung der Islamischen Republik Mauretanien innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten des Abkommens eine gegenteilige Erklärung abgibt.

Artikel 7

Dieses Abkommen tritt am Tage seiner Unterzeichnung in Kraft.

Geschehen zu Nouakchott am 13. Mai 1986 in zwei Urschriften,
jede in deutscher und französischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
Heinrich Schürmann

Für die Regierung der Islamischen Republik Mauretanien
Mohamed Salem Ould Lekhal

Herausgeber: Der Bundesminister der Justiz – Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. – Druck: Bundesdruckerei Zweigbetrieb Bonn.

Bundesgesetzblatt Teil I enthält Gesetze, Verordnungen und sonstige Veröffentlichungen von wesentlicher Bedeutung.

Bundesgesetzblatt Teil II enthält

- a) völkerrechtliche Vereinbarungen und Verträge mit der DDR und die zu ihrer Inkraftsetzung oder Durchsetzung erlassenen Rechtsvorschriften sowie damit zusammenhängende Bekanntmachungen,
- b) Zolttarifvorschriften.

Bezugsbedingungen: Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Abbestellungen müssen bis spätestens 30. 4. bzw. 31. 10. jeden Jahres beim Verlag vorliegen. Postanschrift für Abonnementsbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben: Bundesgesetzblatt Postfach 13 20, 5300 Bonn 1, Tel. (02 28) 38 20 80.

Bezugspreise: Für Teil I und Teil II halbjährlich je 54,80 DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 1,65 DM zuzüglich Versandkosten. Dieser Preis gilt auch für Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Juli 1983 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postgirokonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99-509 oder gegen Vorausrechnung.

Preis dieser Ausgabe: 2,45 DM (1,65 DM zuzüglich 0,80 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 3,25 DM.

Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 7 %.

Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. · Postfach 13 20 · 5300 Bonn 1

Postvertriebsstück · Z 1998 A · Gebühr bezahlt

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Übereinkommens
über die Sklaverei und des Änderungsprotokolls hierzu
sowie des Zusatzübereinkommens
über die Abschaffung der Sklaverei, des Sklavenhandels
und sklavereiähnlicher Einrichtungen und Praktiken**

Vom 5. Juni 1986

I.

Das Protokoll vom 7. Dezember 1953 zur Änderung des Übereinkommens vom 25. September 1926 über die Sklaverei (BGBl. 1972 II S. 1069) ist nach seinem Artikel III Abs. 1 für

Nicaragua

am 14. Januar 1986

in Kraft getreten.

Dementsprechend ist Nicaragua Vertragspartei des Übereinkommens in der Fassung des Änderungsprotokolls (BGBl. 1972 II S. 1473).

II.

Das Zusatzabkommen vom 7. September 1956 über die Abschaffung der Sklaverei, des Sklavenhandels und sklavereiähnlicher Einrichtungen und Praktiken (BGBl. 1958 II S. 203) ist nach seinem Artikel 13 Abs. 2 für

Nicaragua

am 14. Januar 1986

in Kraft getreten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachungen vom 23. Mai 1985 (BGBl. II S. 779) und vom 9. August 1985 (BGBl. II S. 1078).

Bonn, den 5. Juni 1986

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Dr. Bertele